

Landesjugendhilfeausschuss
des Freistaates Thüringen
- 6. Legislaturperiode-

Beschluss-Reg.-Nr. 56/16

der 7. Sitzung des LJHA am 12. September 2016 in Erfurt

Stellungnahme zur Änderung und Verlängerung der Richtlinie zur investiven Förderung im Bereich der Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit

Der Landesjugendhilfeausschuss nimmt die Stellungnahme des Vorsitzenden zur Änderung und Verlängerung der „Richtlinie zur investiven Förderung im Bereich der Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit“ (s. Anlage) zustimmend zur Kenntnis.

→ *Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.*

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Postfach 90 04 63 · 99107 Erfurt

**Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend
und Sport**
Referat 42
Referatsleiterin
Frau Angela Lorenz
im Hause

**Änderung und Verlängerung der Richtlinie zur investiven Förderung im
Bereich der Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit**
hier: Anhörungsverfahren

Sehr geehrte Frau Lorenz,

vielen Dank für die Möglichkeit, zur o.g. Änderung Stellung beziehen zu können. Unter Organvorbehalt nehme ich wie folgt Stellung. Hierbei gehe ich ausdrücklich nur auf von mir zu benennende Änderungen am Entwurf ein.

Vorangestellt wird, dass die Aufnahme der investiven Förderung von Geschäftsstellen strukturbildender anerkannter Träger der freien Jugendhilfe sowie deren Erweiterung auf die §§ 13 und 14 SGB VIII in die Förderrichtlinie ausdrücklich begrüßt wird. Dies trägt einer vorgetragenen Bedarfsanzeige, die jedoch bisher nicht umfassend erfüllt werden konnte, Rechnung.

Zu 1.3

Unter Bezugnahme der vorgesehenen Streichung in Pkt. 1.2 FRL-E „[...] entsprechend des jeweils gültigen Landesjugendförderplanes [...]“ wird angeregt, zumindest in Pkt. 1.3 die überörtliche Bedeutung von Einrichtungen aufzunehmen. Dies auch insofern, da auf diese in den Pkt. 4.6 und 5.4 ausdrücklich abgehoben wird. Dies trägt insgesamt zur Klarheit der FRL bei.

Änderungsvorschlag:

Aufnahme des Wortes „überörtlichen“ vor Wort „Einrichtungen

Landesjugendamt
Geschäftsstelle
Landesjugendhilfeausschuss

Ihre Ansprechpartnerin
Susanne Krakovic

Durchwahl
Telefon +49 361 3798-411
Telefax +49 361 3798-830

Susanne.krakovic@
tmsfg.thueringen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
31-6512/25-3-53044/2016

Erfurt, 22. Juli 2016

Vorsitzender
Landesjugendhilfeausschuss
Herr Peter Weise
Landesjugendring Thüringen e.V.
Johannesstraße 19
99084 Erfurt
Telefon +49 (0361) 5767835
Telefax +49 (0361) 5767815
E-Mail post@ljrt-online.de

Thüringer Ministerium
für Bildung, Jugend
und Sport
Werner-Seelenbinder-Str. 7
99096 Erfurt

www.thueringen.de/th2

E-Mail-Adressen dienen im TMBJS
nur dem Empfang einfacher
Mitteilungen ohne Signatur und/oder
Verschlüsselung.

Bankverbindung:
Landesbank Hessen-Thüringen
BIC: HELADEF820
IBAN: DE1482050003004444141

Der in dem FRL-E benannte Indikator 1 hebt grundsätzlich auf die Nutzung der Einrichtung ab. Es wird nicht berücksichtigt, dass Investitionen auch getätigt werden, die nicht unmittelbar und damit messbar mit der Nutzung im Zusammenhang stehen. So führt eine rein energetische Dachsanierung nicht zu einer Erhöhung der Nutzerzahlen etc. Es ist zu prüfen, ob nicht weitere Indikatoren (nachhaltige Wirtschaftlichkeit) aufgenommen werden, die letztlich die Investitionen in Nachbetrachtung rechtfertigen.

Zu 2.1

Die Streichung der Förderung des Neubaus wird aus folgenden Gründen abgelehnt.

- Ein Neubau kann im Einzelfall kostengünstiger und wirtschaftlicher sein als eine Komplettsanierung.
- Träger der freien Jugendhilfe sollten in ihren Standortentscheidungen, die im Vorfeld einer tiefgründigen Analyse (und Wirtschaftlichkeitsprüfung) unterzogen werden, Unterstützung erfahren.

Die Regelung und das damit verbundene Ermessen gemäß Pkt. 1.2 FRL sollte von vornherein nicht ausgeschlossen werden. Im Übrigen wird unter Pkt. 4.4 (FRL-E) der Neubau nicht ausgeschlossen.

Zu 2.2

Unterstellt, dass mit dem unter Pkt. 1.3 FRL-E benannten Ziel, „[...] den qualitativen Standard der räumlichen Bedingungen, einschließlich deren technischen Ausstattung zu erhöhen [...]“, auch die Geschäftsstellen erfasst werden sollen, greifen die zu fördernden Maßnahmen zu kurz. Es sei daran erinnert, dass

- auch Geschäftsstellen renovierungsbedürftig sind.
- zur Herstellung einer Barrierefreiheit (vgl. Begründung zur Änderung 1.3 – Aufnahme des Kriteriums Zielgruppe) anerkannte Träger der

freien Jugendhilfe keine Rechtsansprüche gegenüber privaten Vermietern geltend machen können.

Es wird gebeten, den Gegenstand der Förderung unter 2.2 zu erweitern.

Zu 4.1 – 4.4

Die benannten Zuwendungsvoraussetzungen greifen die bisherigen Regelungen, die sich ausschließlich auf die Förderung investiver Vorhaben in Jugendbildungs- und Jugenderholungseinrichtungen auf. Ich bitte zu prüfen, ob hier gesonderte Regelungen zur Förderung von Geschäftsstellen aufgenommen werden müssen.

Zu 4.8

Unter Bezugnahme des Vortrages zu Pkt. 2.2 FRL-E ist hier eine Erweiterung des Vorhabens vorzunehmen.

Zu 6.5.1

Hinsichtlich der Zweckbindung für die technische Ausstattung wird angeregt, eine Frist von fünf Jahren einzuführen. Dies begründet sich aus der Erfahrung, dass technische Geräte zumeist nach maximal fünf Jahren hohe Verschleißerscheinungen aufweisen bzw. ausfallen und auch nicht mehr neuesten Erfordernissen entsprechen. Bei Annahme dieses Vorschlages müsste auch die Rückzahlung (fünf vom Hundert) aufgeführt werden.

Zu 6.5.3

Da die Zuwendung nicht mehr an örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ausgereicht werden sollen (vgl. Pkt. 1.3 FRL-E) sind die Worte „und andere“ zu streichen.

Zu 7.1

Gemäß Absatz 3 FRL-E soll die Förderung von Vorhaben nach Ziffer 2.2 (Geschäftsstellen) nachrangig betrachtet werden. Es wäre an dieser Stelle geboten, im Sinne der Planungssicherheit und den Vorgaben nach 4.2

(Planungszeitraum) einen Zeitpunkt auszuweisen, an dem der begehrende Träger erfährt, ob mit einer Zuwendung gerechnet werden kann.

Zu 7.2.6

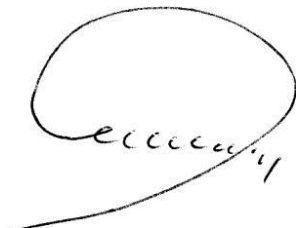
Die Vorgabe einer Laufzeit eines Mietvertrages für Geschäftsstellen von 25 Jahren ist unüblich und hinsichtlich der avisierten technischen und inventarmäßigen Ausstattung unangemessen, zumal es sich grundsätzlich um bewegliche Gegenstände handelt, die bei einem evtl. Umzug mitgenommen werden können. Dies sollte grundsätzlich nochmals überdacht werden.

Sollte dem Vorschlag einer Renovierung/Sanierung der Geschäftsstelle zugestimmt werden, so sollte eine Mietbindungsfrist nicht höher als 5 Jahre sein.

Zu 7.3.3

Die bisher nicht geänderte Regelung ist hinsichtlich des Erfordernisses eines Verwendungsnachweises bei investiver Förderung von Geschäftsstellen zu prüfen und dementsprechend anzupassen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized loop at the top and a series of smaller, connected loops below it, ending in a small vertical stroke.

Peter Weise
Vorsitzender LJHA